

§ 20 NÖ KJHG Planung

NÖ KJHG - NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.11.2024

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat durch Erhebung und Berücksichtigung der Theorien, die sich am derzeitigen Stand der sozialwissenschaftlichen Forschungen befinden, kurz-, mittel- und langfristige Planungen der Leistungen in Form einer "NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung" durchzuführen. Dabei hat der Kinder- und Jugendhilfeträger

- bestehende Angebote hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren;
- die Notwendigkeit neuer Angebote an Hand der Bevölkerungsentwicklung und der veränderten Problemlagen zu prüfen und
- gesellschaftliche Entwicklungen und regionale Gegebenheiten und Strukturen zu berücksichtigen.

In Kraft seit 20.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at